

Vorlage Nr. 15/1436

öffentlich

Datum: 05.01.2023
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Clauß / Herr Jung

Landesjugendhilfeausschuss 26.01.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fachkraftmangel – Aufgabenwahrnehmung des Landesjugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1436 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

in Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Aufgrund des aktuellen Fachkraftmangels und der in der (Fach-) Öffentlichkeit zum Teil nicht bekannten, sehr differenzierten rechtlichen Vorgaben informiert diese Vorlage über die Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bei Personalmangel, über Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie Veröffentlichungen des Landesjugendamtes zum Thema Fachkraftmangel.

Es werden die gesetzlichen Grundlagen aus dem SGB VIII und dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW im Allgemeinen sowie die Besonderheiten aus den beiden Aufsichtsbereichen ‚Aufsicht über Kindertageseinrichtungen‘ und ‚Aufsicht über stationäre Einrichtungen‘ erläutert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1436:

Rechtliche Rahmenbedingung:

Fachkraftmangel – Aufgabenwahrnehmung des LVR-Landesjugendamtes zum Schutz von Kindern in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Aufgrund des aktuellen Fachkraftmangels und der in der (Fach-) Öffentlichkeit zum Teil nicht bekannten, sehr differenzierten rechtlichen Vorgaben informiert diese Vorlage über die Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bei Personalmangel, über Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie Veröffentlichungen des Landesjugendamtes zum Thema Fachkraftmangel.

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers förmliche Verbindung ortgebundener, räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie (§ 45a SGB VIII). Einrichtungen, die diese Kriterien erfüllen, bedürfen für den Betrieb einer Betriebserlaubnis.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. Dies ist im Rheinland das LVR-Landesjugendamt (§ 8 AG-KJHG).

Das LVR-Landesjugendamt hat zur Sicherstellung des Kindeswohls im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens u.a. zu prüfen, ob die personellen Voraussetzungen gegeben sind (§ 45 SGB VIII). Eine Betriebserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die erforderlichen personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen haben während des Betriebs nach § 47 SGB VIII Meldepflichten gegenüber dem LVR-Landesjugendamt.

Der Träger der Einrichtung muss unverzüglich die Namen der Leitung und der Betreuungskräfte und deren Ausbildung melden sowie Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 SGB VIII). Eine Unterschreitung der personellen Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist ein meldepflichtiges Ereignis.

Trifft der Träger keine Maßnahmen um eine Beeinträchtigung des Kindeswohls durch die Unterschreitung der personellen Voraussetzungen zu verhindern, soll das Landesjugendamt den Träger der Einrichtung zunächst über die Möglichkeiten zur Beseitigung des Mangels beraten. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden.

Das SGB VIII enthält im Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels ‚Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen‘ einen Landesrechtvorbehalt (§49 SGB VIII). Der Landesgesetzgeber hat diesen genutzt und eine gesetzliche Regelung für die Wahrnehmung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im Rahmen

des ersten Ausführungsgesetzes zum KJHG getroffen. Die Landesjugendämter in NRW nehmen die Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die oberste Landesjugendbehörde (§ 15 Abs. 1 AG-KJHG).

Alle anderen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII nimmt das LVR-Landesjugendamt als Pflichtaufgabe ohne Weisung vor. Hierbei handelt es sich um kommunale Selbstverwaltungsaufgaben, die den Landesjugendämtern gesetzlich auferlegt wurden. Die Landesjugendämter sind zur Erledigung dieser Aufgaben verpflichtet. Sie können jedoch frei darüber entscheiden, auf welche Art und Weise sie die zugewiesenen Aufgaben durchführen. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht. In Abgrenzung dazu nehmen die Landesjugendämter die Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Es handelt sich um eine Aufgabe, die das Land zur Ausführung überträgt. Es besteht eine staatliche Fachaufsicht mit Weisungsrecht.

Aufsicht über Kindertageseinrichtungen

Das SGB VIII regelt im dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels die ‚Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege‘. Auch hier hat der Gesetzgeber einen Landesrechtvorbehalt vorgesehen (26 SGB VIII) und das Kinderbildungsgesetz NRW verabschiedet. Das Kinderbildungsgesetz

- regelt den Einsatz von Fach- und Ergänzungskräften (§ 28 KiBiz),
- regelt die Freistellungsstunden pro Gruppe von Leitungen (§ 29 KiBiz)
- regelt die Anzahl der Kinder pro Gruppe und die dafür erforderliche Mindestanzahl an Fach-, Ergänzungs- und Leitungsstunden (Anlage zu § 33 KiBiz) und
- ermächtigt die oberste Landesjugendbehörde auf der Grundlage einer mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen getroffenen Personalvereinbarung, das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel in einer Personalverordnung festzulegen (§ 54 KiBiz).

In § 1 Abs.2 der Personalverordnung ist die personelle Mindestausstattung festgelegt. Diese umfasst neben den Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 KiBiz auch die Mindestanzahl an Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden.

Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte sowie Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft sein (§ 28 Abs. 1 KiBiz). Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der [Anlage zu § 33 Abs. 1](#) KiBiz ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung erfüllt werden kann.

Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der [Anlage zu § 33](#) zu orientieren. Eine Überschreitung der in der [Anlage zu § 33 Abs. 1](#)

genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 KiBiz).

Die Personalverordnung beschreibt landesrechtlich, welche Qualifikationen grundsätzlich für den Einsatz des pädagogischen Personals in Kitas in NRW benötigt werden. Hierbei wird zwischen Fachkräften und Ergänzungskräften unterschieden. In Teil I werden die Qualifikationen aufgeführt, deren Inhaber*innen dauerhaft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können. In den letzten Jahren wurden zahlreiche neue Qualifikationen aufgenommen. So können z.B. Absolvent*innen des Studiengangs Rehabilitationspädagogik oder Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen mit einer zusätzlichen Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden vorweisen als Fachkräfte eingesetzt werden.

Aufgrund des Fachkraftmangels hat die oberste Landesjugendbehörde in die Personalverordnung einen Teil 2 ‚Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels‘ aufgenommen. Der Teil 2 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Eine Überprüfung erfolgt bis zum 31. Juli 2025. Folgende Maßnahmen werden in Teil 2 beschrieben:

Personen mit folgenden Qualifikationen können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden:

1. Personen, die mindestens 95 Creditpoints definierter Inhalte im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben und über bestimmte Praxiszeiten verfügen,
2. Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben, eine zusätzliche Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden abgeleistet haben und über bestimmte Praxiszeiten verfügen,
3. Personen, mit einer abgeschlossenen logopädischen, motopädischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, theaterpädagogischen, kulturpädagogischen, musikpädagogischen Ausbildung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik oder Bildungswissenschaft eine zusätzliche Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden abgeleistet haben und über bestimmte Praxiszeiten verfügen.
4. In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern diese eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist, dass diese an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnehmen

Zu den Punkten 1 bis 3 stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus, soweit die Voraussetzungen in Summe vorliegen.

Personen, die befristet zum Ausgleich des Fachkräftemangels in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, können dauerhaft beschäftigt und auf Fach- bzw. Ergänzungskraftstunden angerechnet werden. Ergänzungskräfte dürfen nach dem 31. Dezember 2025 auf Fachkraftstunden angerechnet werden, wenn sie mit der Ausbildung, die zu einem Abschluss als Fachkraft führt begonnen haben.

Soweit die Mindestanzahl an Fach- und Ergänzungskräften nach der Anlage zu § 33 vom Träger nicht vorgehalten werden kann, kann für eine neue Kindertageseinrichtung keine Betriebserlaubnis oder nur eine Betriebserlaubnis im Umfang der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erteilt werden. Stehen bei Bestandseinrichtungen durch Personalvakanz die personellen Voraussetzungen nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung, muss der Träger eine Meldung nach § 47 SGB VIII tätigen. Zunächst wird der Träger durch das Landesjugendamt beraten. Ziel der Beratung ist die personellen Voraussetzungen für den Betrieb wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, so muss durch Maßnahmen der Umfang des Angebotes bzgl. der Zeiten und der Anzahl der Kinder in ein Verhältnis gebracht werden, so dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. In der Regel setzt der Träger die beratenen Maßnahmen um. Sollte der Träger keine Maßnahmen ergreifen, kann die Betriebserlaubnis mit Auflagen versehen werden. Sollten die personellen Voraussetzungen für den Betrieb dauerhaft nicht erfüllt werden, ist die Betriebserlaubnis anzupassen, ggf. zu widerrufen.

Bei der Rechtsanwendung hat das LVR-Landesjugendamt darüber hinaus Ermessensspielräume zur Auswahl, insbesondere folgender möglicher Maßnahmen:

- **Ausnahmegenehmigung nach § 8 Personalverordnung NRW**

Im Rahmen von § 8 Personalverordnung besteht für das LVR-Landesjugendamt darüber hinaus die Möglichkeit nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft nach § 8 Personalverordnung zuzulassen, wenn ein entsprechender Antrag des Trägers vorliegt und Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt besteht. Dies ist jedoch nur unter den in der Personalverordnung landesrechtlich beschriebenen Voraussetzungen möglich. Grundsätzlich sollte hierfür eine pädagogische Ausbildung vorliegen und insgesamt eine mindestens sechsmonatige einschlägige Praxiserfahrung nachgewiesen werden. Weitere Voraussetzung sind 160 Stunden Fortbildung, die auch tätigkeitsbegleitend erfolgen können.

Kann ein*e Bewerber*in keine entsprechende Ausbildung nachweisen, ist im Rahmen der Ermessensausübung des Landesjugendamtes sehr sorgfältig abzuwägen, ob ein Einsatz trotzdem verantwortet werden kann. Dies ist im Hinblick darauf, dass grundsätzlich eine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird, nur in atypischen Fallkonstellationen möglich, wenn sichergestellt ist, dass ein Einsatz dieser Person aufgrund der fachlichen Eignung mit der Sicherung des Kindeswohls vereinbar ist.

- **Ausnahmegenehmigung zur Sicherung der Aufsichtspflicht**

Zur dauerhaften Sicherstellung der Erfordernisse der Bedarfe der zu betreuenden Kinder und der Umsetzung der Bildungsgrundsätze sind fachlich ausreichend ausgebildete Kräfte – entsprechend der in der Personalverordnung genannten Ausbildungen/Studiengänge zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 KiBiz. Fehlt diese fachliche Eignung kann im Einzelfall bei einem kurzfristigen, nicht planbaren Ausfall für einen überschaubaren Zeitraum (maximal 6 Wochen) einer Ausnahme zum Einsatz einer Person zur Sicherung der Aufsichtspflicht zugestimmt werden. Auch in diesem Fall ist nachzuweisen, dass die Person für diese Tätigkeit fachlich ausreichend geeignet ist. Die Prüfung der persönlichen Eignung ist durch den Träger durch Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters zu gewährleisten.

Diese Möglichkeiten finden jedoch dort ihre Grenzen, wo eigene Kompetenzen überschritten werden. Das LVR-Landesjugendamt ist nicht berechtigt landesrechtliche Qualifikationsprofile neu zu beschreiben oder zu erweitern. Dies ist vielmehr die Befugnis des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) als der obersten Landesjugendbehörde.

Beratung, Fortbildung, Empfehlungen und Arbeitshilfen sind zentrale Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes, die in kommunaler Selbstverwaltung angeboten werden. In diesem Rahmen wird den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig eine Websprechstunde zum Personaleinsatz angeboten. Diese Sprechstunde wurde in 2022 sieben Mal angeboten. Ziel der Websprechstunde ist es die Träger in die Lage zu versetzen, die Möglichkeiten der Personalverordnung vollständig auszuschöpfen. Die Power-Point steht auf der Homepage des LVR ebenfalls zur Verfügung [PowerPoint-Präsentation \(lvr.de\)](#).

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland und das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe haben im August 2021 eine aufsichtsrechtliche Grundlage zum Umgang mit personellen Unterbesetzungen herausgegeben. Die Träger erhalten Hinweise, wie personelle Unterbesetzungen vermieden werden und wie sich Träger, die Einrichtung und die Eltern auf eine mögliche Angebotseinschränkung vorbereiten können [210831 aufsichtsrechtliche grundlagen umgang personelle unterbesetzung kita.pdf \(lvr.de\)](#).

Zudem werden die Träger beraten, eine langfristige Personalplanung vorzunehmen (Angebot von Praktika, Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen, Einsatz von jungen Menschen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder von Freiwilligen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sowie von Kita-Helfer*innen mit dem Ziel, Menschen für die Ausbildung zu interessieren, Schaffung aus Ausbildungsplätzen für die praxisintegrierte Ausbildung in der Kinderpflege oder sozialpädagogischen Fachkraft, Kooperation mit Berufskollegs und Hochschulen, Vorhalten eines Springerpools, Kooperation mit Arbeitsagentur und Jobcentern, Unterstützung von Menschen, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben, bei der Anerkennung des Abschlusses u.v.m.).

Örtliche Träger der Jugendhilfe werden hinsichtlich der Kooperation mit Berufskollegs sowie den öffentlichen Schulträgern, Arbeitsagenturen und Hochschulen beraten. Neben einzelfallbezogenen Beratungen, wird dieses Thema auch in Fortbildungsveranstaltungen platziert; in 2022 in die jährliche Tagung der Jugenddezernent*innen sowie in die jährliche Tagung der Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen.

Aufsicht über stationäre und teilstationäre Einrichtungen

Im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen enthält das SGB VIII im Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels für die (teil-) stationäre Jugendhilfe keinen Landesrechtsvorbehalt und demnach keine analoge landesrechtliche Regelung wie das KiBiz.

Somit gelten die Regelungen des Bundesgesetzgebers im SGB VIII. Im § 45 SGB VIII werden u. a. die entsprechenden personellen Voraussetzungen und die Vorlage/Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gefordert. Unter Einbezug weiterer gesetzlicher Grundlagen (insbes. §§

47, 72, 72a, 74 und 78a SGB VIII) erfolgt die Prüfung und Zustimmung zur Beschäftigung von Mitarbeitenden in der (teil-) stationären Jugendhilfe als wesentlicher Bestandteil für die Prüfung bzw. Erteilung von Anträgen auf Betriebserlaubnis.

Zur Umsetzung einer abgestimmten Vorgehensweise bei der Zulassung von Fachkräften und geeigneten anderen Personen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die Empfehlung Nr. 131 „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“ (Stand November 2017; s. <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>) erstellt. Sie soll sowohl für die öffentlichen als auch für die freien Träger eine Orientierungshilfe und für die betriebserlaubniserteilenden Behörden eine Entscheidungshilfe in der täglichen Arbeit sein.

Darüber hinaus haben die Landesjugendämter in NRW im Laufe der Jahre Empfehlungen, Handreichungen und Arbeitshilfen - teilweise mit wissenschaftlicher Begleitung - entwickelt und fortgeschrieben, um den Trägern eine Orientierung für die Gründung und den Betrieb einer Einrichtung mit den unterschiedlichsten Angebotsformen zu geben. Diese Dokumente sind abrufbar unter https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfzurerziehung/aufsichtberstationreeinrichtungen/arbeitshilfen_2/aufsichtberstationreeinrichtungen_3.jsp.

Die Vielfältigkeit in der Umsetzung der Angebote für Kinder und Jugendliche (insbes. die „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ nach § 34 SGB VIII) zeigt sich in sehr unterschiedlichen Betreuungs- und Versorgungsformen.

Es gibt stationäre Kinder- und Jugendhilfeangebote, in denen Kinder und Jugendliche leben, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihrem Elternhaus leben können. In Einrichtungen ist das Leben in dezentralen Wohngruppen oder auch mehreren Wohngruppen auf einem Campus organisiert. Die Kinder und Jugendlichen leben dort in einer max. 9er-Gruppe und werden von einem Team pädagogischer Fachkräfte im Schichtdienst rund um die Uhr betreut und versorgt. Diese Form der Betreuung findet in NRW am häufigsten statt.

Darüber hinaus gibt es z.B. sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (SPLG), in denen i.d.R. bis zu zwei Kinder/Jugendliche familienanalog betreut und versorgt werden. Diese Betreuung erfolgt durch eine innewohnende pädagogische Fachkraft.

In Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (§ 19 SGB VIII) werden Mütter/Väter mit ihren Kindern betreut und in der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder unterstützt. Die stationäre Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer, körperlicher und/oder geistiger Behinderung, Internate sowie die teilstationäre Betreuungsform der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII verdeutlichen die Vielfalt der Angebotsformen und Einrichtungsarten.

In den beschriebenen Wohnformen leben Kinder und Jugendliche, die Gewalt, Vernachlässigungen und Erziehungsdefizite erlebt haben oder auch aus anderen Gründen nicht in ihrer Familie leben können. Mit den Herkunftsfamilien wird in geeigneter Form zusammengearbeitet.

Ein Teil der Kinder und Jugendlichen muss vor ihren Eltern geschützt werden. Der Aufbau von Bindungsangeboten, Beziehungskontinuität, Beziehung, Verlässlichkeit, Struktur und

professionellem methodischen Handeln ist hierbei die wesentliche Grundlage zur Förderung und Versorgung dieser Kinder und Jugendlichen.

In dieser Beschreibung der (teil-) stationären Jugendhilfe wird der Unterschied zum Arbeitsbereich der Aufsicht und Beratung in Kindertageseinrichtungen deutlich. Das Sorgerecht für viele Kinder und Jugendliche, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen leben, ist in Gänze oder in Teilen auf Vormund*innen oder Ergänzungspfleger*innen übertragen. Somit ist das Korrektiv der Eltern in Bezug auf den Lebensalltag der in den Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen deutlich eingeschränkt und sie verfügen nicht – wie die jungen Menschen in den Kindertageseinrichtungen – über eine große Lobby in der Öffentlichkeit.

Die Arbeit mit bedürftigen (häufig traumatisierten) Kindern und Jugendlichen erfordert von den Fachkräften ein hohes Maß an professionellem methodischen Handeln. Diese ist gekennzeichnet durch Grundlagenwissen in Sozialpädagogik, Erziehung/Bildung, institutionellen Kenntnissen, adressatenbezogenem Wissen, Kontextwissen (Psychologie, Soziologie/Sozialwissenschaft, Sozialpolitik etc.) und eine stetige Reflexion des eigenen Tuns.

Vor diesem Hintergrund kommt den pädagogischen Fachkräften in der Betreuung, Versorgung und Förderung der Kinder und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen eine wesentliche Bedeutung zu. Sie setzen die Wächterfunktion des Staates konkret gegenüber den Kindern und Jugendlichen im Alltag um.

Somit hat der Fachkräftemangel im Bereich der stationären Jugendhilfe wesentliche Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen.

In Ermangelung einer Personalverordnung für die stationäre und teilstationäre Jugendhilfe und zur Erfüllung dieser weisungsgebundenen Pflichtaufgabe werden die Vorgaben zur Qualifikation des eingesetzten Personals in enger Abstimmung zwischen den beiden Landesjugendämtern und der obersten Landesjugendbehörde vorgenommen.

So werden beispielsweise seit Juni 2022 folgende Abschlüsse als pädagogische Fachkräfte in Gruppenangeboten der stationären Jugendhilfe anerkannt:

- Bachelor/Master (BA/MA) Psychologie
- BA/MA Sonderpädagogik
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen und
- BA/MA Erziehungswissenschaft (1-Fach)

Es erfolgt darüber hinaus im Einzelfall eine angemessene Prüfung und Genehmigung von Nicht-Fachkräften für den Einsatz in speziellen Arbeitsbereichen der (teil-) stationären Jugendhilfe.

Anträge auf Überbelegungen in den Wohngruppen oder anderen Betreuungsangeboten werden unter Berücksichtigung der Bedarfe der Minderjährigen, personeller und räumlicher Rahmenbedingungen angemessen geprüft und genehmigt.

Im Rahmen der Nachwuchsförderung werden vorzeitige Zustimmungen zum Einsatz von Studierenden als Fachkraft (Anzahl Credit-Points, nachweislich abgegebene Bachelorthesis, aufgabenspezifische Erfahrungen) geprüft und genehmigt.

Im Rahmen der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) wird der Einsatz von konzeptionell geeigneten Fachkräften (Sprachmittler, Schul- und Bildungsmittler etc.) geprüft und genehmigt.

Bereits während des Fluchtgeschehens 2015/2016 wurde in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde die Duldung von sogenannten „Brückenlösungen“ für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ausgesprochen. Aufgrund der hochdynamischen und unkalkulierbaren Fluchtbewegung aus dem Kriegsgebiet der Ukraine und die damit verbundene stark steigende Zahl von einreisenden unbegleiteten minderjährigen Ukrainerinnen und Ukrainern hat das MKJFGFI mit Erlass vom 11.03.2022 (s. Anlage) auch in der aktuellen Situation vorübergehend Ausnahmen im Sinne sogenannter „Brückenlösungen“ zugelassen, damit es den Jugendämtern möglich ist, dem Schutzauftrag im Rahmen der derzeitig realisierbaren Möglichkeiten bestmöglich gerecht werden zu können.

Bei sämtlichen Prüfungen und Entscheidungen gilt es, eine gute Balance zwischen der Wahrung des Fachkräftegebots auf der einen Seite und Maßnahmen zur Begegnung mit dem Fachkräftemangel auf der anderen Seite herzustellen.

In Vertretung

L i m b a c h



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. März 2022

Seite 1 von 2

An
Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aktenzeichen 314-2022-
0003066

bei Antwort bitte angeben

- mit der Bitte um Weiterleitung an die Jugendämter -

Telefon 0211 837-

Telefax 0211 837-2200

FP-314@mkffi.nrw.de

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wurden wir darauf hingewiesen, dass die aktuell hochdynamische und unkalkulierbare Fluchtbewegung aus dem Kriegsgebiet der Ukraine und die damit verbundene stark steigende Zahl von einreisenden unbegleiteten minderjährigen Ukrainerinnen und Ukrainern die Jugendämter vielerorts vor erhebliche Kapazitätsprobleme stellen. Hinzu kommt der Umstand, dass vielfach ganze Kinderheime mit Begleitpersonen sowie größere Fluchtgemeinschaften mit unbegleiteten Minderjährigen in die Kommunen kommen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben wir in Nordrhein-Westfalen definierte Standards bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung. Für den aktuellen Bedarf sind diese Plätze nicht ausreichend und können nach Rückmeldung der Jugendämter auch kurzfristig nicht unmittelbar bereitgestellt werden. Wie schon während des Fluchtgeschehens 2015/2016 haben wir uns in Abstimmung mit den Landesjugendämtern daher entschlossen, auch in der jetzigen Situation vorübergehend Ausnahmen im Sinne sogenannter „Brückenlösungen“ zuzulassen, damit es den Jugendämtern möglich ist, dem Schutzauftrag im Rahmen der derzeit realisierbaren Möglichkeiten bestmöglich gerecht werden zu können.

Mit Blick auf die große Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine, die teilweise aus jugendhilferechtlicher Sicht zunächst gemeinsam unterzubringen sind, können außerhalb eines geregelten Planungsprozesses (Jugendhilfeplanung) entwickelte Notlösungen notwendig werden, die aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters oder der Nichterfüllung weiterer Kriterien des § 45 SGB VIII nicht betriebserlaubnisfähig sind. Ziel muss perspektivisch jedoch eine möglichst schnelle Überleitung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

in reguläre Jugendhilfemaßnahmen sein. Unbegleitete Minderjährige sollen nur befristet in den Brückenlösungen untergebracht werden. Die Unterbringungen sind dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu melden.

Aus hiesiger Sicht obliegt den Jugendämtern gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII uneingeschränkt die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Auf dieser Pflicht beruhen schließlich auch die Vorschriften zur vorläufigen Inobhutnahme und zur Inobhutnahme. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Minderjähriger wiederum unmittelbar ableitbar aus dem Schutzauftrag der Jugendhilfe und somit auch im Rahmen von Maßnahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme im Einzelfall erforderlich, wenn andere Maßnahmen der Jugendhilfe nicht zur Verfügung stehen und die durchgeführte Maßnahme dem Ziel des Schutzes des Kindes vor Gefahren dient.

Die im Ausnahmefall so erfolgende Sicherstellung des Schutzauftrages sollte bei der Erstattung von Kosten nach § 89 d SGB VIII unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen des Einzelfalls berücksichtigt werden, wenn trotz dieser besonderen Form der Erfüllung des Schutzauftrages eine geeignete pädagogische Begleitung der unbegleitete minderjährigen Flüchtlingen erfolgt und aufgrund der Erläuterungen des zuständigen Jugendamts erkennbar ist, dass alternative Lösungen zeitnah nicht realisierbar waren. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Übernahme zudem auf die Quotenerfüllung im Sinne des § 3 Abs. 2 5. AG-KJHG anzurechnen.

Ich bitte Sie, die betroffenen Jugendämter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann